

Informationsblatt und Vertragsmuster für die Praxis Rechte und Pflichten der Trainer

Trainervertrag = i.d.R. Arbeitsvertrag nach § 611 a BGB

In der überwiegenden Anzahl der Fälle handelt es sich bei einem Vertrag zwischen einem Sportverein und einem Trainer – egal ob dieser mündlich oder schriftlich geschlossen wurde – um einen Arbeitsvertrag.

§ 611 a BGB definiert den Arbeitsvertrag wie folgt:

§ 611 a BGB Arbeitsvertrag

(1) 1Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. 2Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. 3Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. 4Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. 5Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. 6Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

(2) Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Der Trainer schuldet daher primär eine Arbeitsleistung und keinen Erfolg (dann würde es sich um einen Werkvertrag handeln !).

Schlussendlich bestimmt sich daher das Leistungstableau im Gegenseitigkeitsverhältnis Verein / Trainer nach dem Abmachungen / Abreden zwischen Trainer und Verein bei der Begründung der Zusammenarbeit. Dies erfolgt im Amateursport I in aller Regel in der überwiegenden Anzahl der Fälle „ unter Sportsleuten “per Handschlag. Man vertraut sich halt einfach (bis es zur Krise kommt !). Der schriftliche Abschluss eines Trainervertrages / einer Aufwendungsersatzvereinbarung ist – auch vor dem Hintergrund des Nachweisgesetzes – Pflicht, wobei jedoch nicht verkannt werden soll, dass in der Praxis vielfach mündliche Verträge per Handschlag geschlossen werden.

Der Verein als Arbeitgeber hat dann im Streitfalle das Beweislastrisiko!

§ 611 a BGB wurde mit dem Gesetz zur Änderung des AÜG und anderer Gesetze vom 21.2.2017 (BGBl. I, S. 258 ff.(in das BGB eingeführt. Seit dieser Zeit ist im BGB klar die Abgrenzung zwischen der abhängigen Tätigkeit (Arbeitsvertrag nach § 611 a BGB) und der selbständigen Tätigkeit (Werkvertrag, § 631 BGB, Dienstvertrag § 611 BGB) niedergelegt.

Insoweit bringt § 611 a BGB „ Klarheit“, was in der Praxis zuvor auch und gerade bei der Einordnung von Trainerverträgen in der vereinsrechtlichen Praxis gerade nicht der Fall war.

Aus § 611 a BGB ergeben sich für die sportrechtliche Praxis folgende

Pflichten des Trainers

Zu den Hauptpflichten des Trainers zählen:

- Kontinuierliches Training / Vermittlung sportlicher Technik und Taktik
- Gegenüber den Sportlern übt der Trainer als verlängerter Arm des Vereins dessen Direktionsrecht aus.
- Teilnahme / Coaching der betreuten Mannschaft im Spielbetrieb
- Einhaltung der Trainingszeiten / Überwachung des Spielbetriebs
- Einhaltung der verbandsrechtlichen Bestimmungen der Spielordnungen etc.
- Einhaltung der Spiel- und Wettkampfordnungen
- Fürsorgepflicht gegenüber den betreuten Sportlern / Vermeidung von Gefahren (bspw. Verkehrssicherungspflicht bei Kleinfeldtoren !!!)

Zu den Nebenpflichten des Trainers zählen:

- Treuepflicht (Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Vereins)
- Loyalitätspflicht
- Verschwiegenheitspflicht (insbesondere den Print- und Telemedien gegenüber)

Pflichten des Vereins / Rechte des Trainers

Zu den Pflichten des Vereins / Rechten des Trainers zählen:

- Beschäftigungspflicht (-recht)
Der Verein muß den Trainer vertragsgemäß beschäftigen. Ohne sachlichen Grund darf keine anderweitige Verwendung erfolgen.
- Vergütungspflicht
- Zeugnispflicht

Abgrenzung zum Dienstvertrag gem. § 611 BGB

Den Dienstvertrag definiert das BGB in § 611 BGB.

Diese Bestimmung lautet wie folgt :

§ 611 BGB

Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

Im Rahmen eines Dienstvertrages verpflichtet sich der „ Dienstverpflichtete“ zur selbständigen Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienste gegenüber dem „ Dienstherrn“, der seinerseits die vereinbarte Vergütung schuldet.

Der Dienstverpflichtete ist

- nicht weisungsgebunden
- nicht verpflichtet bestimmte Dienstzeiten einzuhalten
- in der Regel nicht verpflichtet seine Dienste an einem bestimmten Ort zu erbringen
- nicht in die Betriebsorganisation des Dienstherrn eingegliedert.

Der Dienstverpflichtete leistet seine Dienste in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Selbständigkeit und Unabhängigkeit.

Klassiker in der sportrechtlichen Praxis sind Individualverträge zwischen Trainern und Sportler im Bereich Golf, Tennis etc., also überwiegend in den „ Nicht - Mannschaftssportarten“..

Abgrenzung Dienstvertrag (§ 611 BGB) und Arbeitsvertrag (§ 611 a BGB)

In der Praxis ist die Abgrenzung beider Verträge nicht immer einfach, weswegen stets anwaltlicher Rat vor dem Abschluss eines Vertrages konsultiert werden sollte, zumal sich aus den unterschiedlichen Vertragsformen auch unterschiedliche steuerrechtliche und zivilrechtliche Behandlungen der Verträge ergeben.

„Der Teufel steckt auch her – wie meist im Rechtsleben – im Detail und das was „ geschrieben ist“ muss nicht unbedingt der vertraglichen Praxis entsprechen und so gelebt werden, wie es gedacht wurde bei Vertragsabschluss!.

Anhang

MUSTER für die vereinsrechtliche Praxis

- ÜL- Aufwendungsersatzvereinbarung
- MUSTER eines Arbeitsvertrages Trainer / Amateurverein
- MUSTER einer schriftlichen Kündigung
- MUSTER eines Aufhebungsvertrages

ÜL – Aufwendungsersatzvereinbarung § 3 Nr. 26 EStG

Vereinbarung

zwischen dem – verein, vertreten durch den Vorstand gem. § 26
BGB, den 1. Vorsitzenden und

(Name, Vorname, Straße, Ort)

und

Herrn / Frau

(Name, Vorname, Straße, Ort)

1. Herr/Frau wird für den Verein als Übungsleiter in der
..... – abteilung tätig.
2. Die wöchentliche Dauer der Tätigkeit wird auf sechs Zeitstunden begrenzt.
3. Diese Vereinbarung wird geschlossen für den Zeitraum vom bis
zum Eine Kündigung hat gem. § 623 BGB schriftlich mit einer
Frist von vier Wochen zum Monatsende zu erfolgen.
4. Herr / Frau erhält eine jährliche steuer- und
sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigung in Höhe von
€..... Bei vorzeitigem Ausscheiden aus den Diensten des
Vereins vermindert sich diese Aufwandsentschädigung anteilig.
5. Herr / Frau versichert durch seine Unterschrift unter dieser
Vereinbarung die Steuervergünstigung des § 3 Nr. 26 EStG bei keinem
anderen Verein in Anspruch zu nehmen. Herr / Frau verpflichtet
sich, dem Verein unverzüglich eine Änderung der
sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich erheblichen Umstände
mitzuteilen.
6. Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Übernachtungskosten,
Auslagenersatz, Arbeitskleidung, nutzungsabhängige Telefongebühren sowie
weitere Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
werden im Rahmen der steuerrechtlichen Höchstbeiträge nur auf Grund eines
Beschlusses des Vorstandes des Vereins erstattet.
7. Mündliche Nebenabreden sind nur zulässig, wenn sie schriftlich erfolgt sind.

....., den

.....
(Vorstand gem. § 26 BGB)

.....
(Übungsleiter)

Muster einer schriftlichen Kündigung

Rudi Keule
Dipl. Sportlehrer
Mühlengasse 11

00000 Musterdorf

FSV Musterdorf 1901 e.V.
Bergstraße 11

00000 Musterdorf

Kündigung des Trainervertrages vom

Sehr geehrter Damen und Herren,

hiermit

kündige ich den Trainervertrag vom.....
O zum nächstmöglichen Termin
O ausserordentlich, aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung

Ich bitte um abschließende Abrechnung und Überweisung der mir noch zustehenden Vergütung auf mein Konto Nr bei der

Mit sportlichen Grüßen

Rudi Keule

Empfangsbestätigung

Ich,, Mitglied des Vorstandes des FSV Musterdorf 1901 e.V., bestätige hiermit den Empfang des Originals der Kündigung vom

Bergdorf, den

.....
(Vorstand gem. § 26 BGB)

MUSTER eines einfachen Aufhebungsvertrages

Der Sportverein
vertreten durch seinen gem. § 26 BGB nach aussen hin vertretungsberechtigten
Vorstand, die Herren / Damen
und
(komplette Anschrift mit Amtsbezeichnung der gem. § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieder)

und

Herr / Frau
(Name, Vorname, Adresse)

schließen hiermit folgenden Vertrag:

1. Der Trainervertrag vom wird hiermit
 in beiderseitigem Einvernehmen
 mit sofortiger Wirkung
 zum
aufgehoben.
2. Trainer und Verein sind sich darüber einig, dass nach Unterzeichnung dieses
Aufhebungsvertrages wechselseitige Ansprüche aus dem Trainervertrag vom
..... und seiner Beendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ob
bekannt oder unbekannt, ob fällig oder nicht, nicht mehr bestehen.
3. Der Trainer erhält für den Verlust seines Arbeitsplatzes einen einmaligen
Betrag in Höhe von € als Abfindung.
4. Beide Parteien vereinbaren Stillschweigen über den Inhalt dieses Vertrages.
Der Öffentlichkeit ist nur mitzuteilen, dass beide Parteien sich gütlich durch
Aufhebungsvertrag getrennt haben.

....., den

.....
(Vorstand gem. § 26 BGB)

.....
(Trainer)

MUSTER eines Arbeitsvertrages Trainer/Amateurverein Nicht zutreffendes streichen bzw. ergänzen(ankreuzen)

Arbeitsvertrag

Der Sportverein, vertreten durch den gem. § 26 BGB nach aussen hin vertretungsberechtigten Vorstand, die Damen / Herren

.....
(komplette Anschrift der gem. § 26 BGB nach aussen hin vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder)

- im folgenden „ Verein “ genannt -

und

Herr

(Name, Vorname, Adresse)

- im folgenden „ Trainer “ genannt -

schließen hiermit folgenden Vertrag:

§ 1 Aufgabengebiet

- (1) Der Trainer wird als Angestellter für den Verein tätig.
- (2) Die Tätigkeit des Trainers ist an eine bestimmte Mannschaft des Vereins
 - nicht gebunden.
 - gebunden.Der Einsatz des Trainers erfolgt nach vorheriger Rücksprache mit dem für den Spielbetrieb des Vereins zuständigen Vorstandsmitglied sowie
- (3) Der Trainer verpflichtet sich, wöchentlich während Stunden, maximal Stunden für den Verein tätig zu sein. Auswärtige Spielbeobachtungen und die Vor- und Nachbereitung von Training und Rundenspielen
 - zählen nicht als vergütungspflichtige Arbeitszeit.
 - zählen als vergütungspflichtige Arbeitszeit.

§ 2 Vergütung

- (1) Der Trainer erhält für seine Tätigkeit eine
 - Jahresvergütung in Höhe von €
 - Monatsvergütung von €
 - Stundenvergütung von €.....

Der Trainer legt Rechnung spätestens zum 5. Werktag des Folgemonats für den abgelaufenen Monat. In der Rechnung sind die geleisteten Stunden an den konkreten Arbeitstagen aufzuführen.

- (2) Fahrt- und Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Übernachtungskosten, Auslagenersatz, Arbeitskleidung, nutzungsabhängige Telefongebühren sowie weitere Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen werden nur auf Antrag des Trainers und Beschluß des Vorstandes des Vereins erstattet.
- (3) Die Vergütung ist eine Bruttovergütung. Steuern und Sozialabgaben führt der Verein ab.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am und endet am Eine automatische Verlängerung des Vertrages über den vereinbarten Endzeitpunkt hinaus findet nicht statt.
- (2) Beide Parteien können diesen Vertrag ausserordentlich mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kündigen. Das Ausbleiben des sportlichen Erfolges stellt keinen wichtigen Grund dar.
- (3) Die Kündigung hat gem. § 623 BGB schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Treue- und Verschwiegenheitspflichten

- (1) Der Trainer verpflichtet sich, über alle ihm während seiner Tätigkeit für den Verein bekannt gewordenen Geheimnisse während und nach der Beendigung dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Trainer verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages für keinen anderen Verein als Trainer tätig zu sein.
- (3) Der Trainer erklärt ausdrücklich , dass er keine Lohnzahlungen Dritter in Zusammenhang mit seiner Trainertätigkeit für den Verein erhält.
- (4) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die in § 4 Abs. 1,2,3 bestimmten Treue- und Verschwiegenheitspflichten ist der Verein berechtigt vom Trainer eine Vertragsstrafe in Höhe von € je einzelner Zuwiderhandlung zu verlangen. Darüber hinaus ist der Verein berechtigt auch einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

§ 5 Verfallsklausel

Ansprüche aus diesem Vertrag verfallen für beide Vertragsparteien binnen eines Monats nach Entstehung des Anspruchs bzw. im Falle der Beendigung einen Monat nach Beendigung des Vertrages.

§ 6 Neben- und Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und / oder ihre Änderung bzw. Ergänzung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch ergänzende Vertragsauslegung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten beider Vertragsparteien am nächsten kommt.
- (4) Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

.....,den

.....
(Vorstand gem. § 26 BGB)

.....
(Trainer)

Malte Jörg Uffeln
Rechtsanwalt Mediator(DAA) Lehrbeauftragter
www.maltejoerguffeln.de